S 28 KR 1074/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kassenwechsel Krankenkasse Einzugsstelle Arbeitgebermeldung Kollusives Zusammenwirken Statusfeststellung Umgehung von Arbeitgebermeldung Obligatorisches Anfrageverfahren Zuständigkeit
Leitsätze	Die Voraussetzungen des obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind auch in dem Fall erfüllt, in dem eine Krankenkasse gezielt noch vor dem Vollzug eines Kassenwechsels für die Tätigkeit eines Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH als Einzugsstelle eine Statusfeststellung in Gestalt einer „Befreiung“ trifft und mit Blick darauf die notwendige Arbeitgebermeldung nach § 28a SGB IV gänzlich unterbleibt.
Normenkette	SGB IV § 7a Abs 1 Satz 2 SGB IV § 28h

	SGB IV § 28a
	SGB IV § 28i

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KR 1074/16
Datum	24.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 226/20 WA
Datum	15.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. MÃ¤rz 2017 aufgehoben.

Â

Der Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2015 wird aufgehoben.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des gesamten Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides, mit dem die beklagte Krankenkasse feststellte, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beigeladene zu 2) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Â

Die beigeladene Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung [im Folgenden: Beigeladene zu 2)] wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Juni 2008 mit einem

Stammkapital in HÃ¶he von 25.000 Euro gegrÃ¼ndet. Gegenstand des Unternehmens war das Betreiben von Kinder-Erlebniswelten sowie die Konzeption und der Vertrieb derselben. Dazu betrieb die GmbH dasÂ K A in F , B-E. Alleiniger Gesellschafter war zunÃ¤chst Herr P. Dieser verÃ¤uÃerte am 7. Mai 2013 an den Beigeladenen zu 1) GeschÃ¤ftsanteile in HÃ¶he von je 33,3 % (8.334,00 Euro) sowie in HÃ¶he von 33,3 und 33,4 % an zwei weitere Erwerberinnen. Der Beigeladene zu 1) wurde am 8. Juli 2013 (Eintragung in das Handelsregister) zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt. Zuvor war er nach eigenen Angaben ab August 2000 bis Mai 2013 als Arbeiter tÃ¤tig.

Â

GemÃ¤Ã der Satzung der Beigeladenen zu 2) war die Gesellschafterversammlung beschlussfÃ¤hig, wenn mehr als die HÃ¤lfte aller Stimmen vertreten waren. Fehlte es daran, war innerhalb einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spÃ¤testens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hatte und ohne RÃ¼cksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfÃ¤hig war (Â§ 10 der Satzung). Die Beschlussfassung erfolgte, soweit Gesetz und Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit galt ein Antrag als abgelehnt. GesellschafterbeschlÃ¼sse betreffend die Ãnderung des Gesellschaftsvertrags, den Abschluss von Beherrschungs- und GewinnabfÃ¼hrungsvertrÃ¤gen oder sonstigen UnternehmensvertrÃ¤gen sowie betreffend die Umwandlungen oder Verschmelzungen und die AuflÃ¶sung der Gesellschaft bedurften einer Mehrheit von 75 % aller Gesellschafterstimmen (Â§ 11 Abs. 3 der Satzung).

Â

Mit nicht notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 21. Oktober 2014 beschloss die Gesellschafterversammlung, dass im Unternehmen der Beigeladenen zu 2) die einstimmige Beschlussfassung fÃ¼r sÃ¤mtliche Entscheidungen der GmbH gelten sollte. Der Beigeladene zu 1) Ã¼bernahm gemeinschaftlich mit den beiden weiteren Gesellschafterinnen gegenÃ¼ber der Frankfurter Volksbank fÃ¼r die Kreditverpflichtungen der Beigeladenen zu 2) eine BÃ¼rgschaft in HÃ¶he von 15.000,00 Euro.

Â

Ãber das VermÃ¶gen der Beigeladenen zu 2) wurde am 26. Januar 2017 das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet. Die Gesellschaft wurde daraufhin aufgelÃ¶st (Handelsregisterbekanntmachung vom 9. Februar 2017) und befindet sich in Liquidation. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 22. Dezember 2021 ist das Insolvenzverfahren nach Schlussverteilung aufgehoben (Handelsregisterauszug HRB 86977 vom 25. Mai 2022), eine LÃ¶schung der Beigeladenen zu 2) ist nicht eingetragen.

Â

Die Beigeladene zu 2) schloss mit dem Beigeladenen zu 1) einen â□□GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertragâ□□, beginnend ab dem 1. Februar 2014. Nach diesem hatte der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer die GeschÃ¤fte der Gesellschaft nach MaÃ□gabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, einer etwaigen GeschÃ¤ftsordnung fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und der BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung zu fÃ¼hren (Â§ 2 Abs. 1 des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertrags). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer war befugt, die Gesellschaft gerichtlich und auÃ□ergerichtlich allein zu vertreten und die GeschÃ¤fte der Gesellschaft allein zu fÃ¼hren. EinschrÃ¤nkungen ergaben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der GeschÃ¤ftsordnung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und den BeschlÃ¼ssen der Gesellschafterversammlung. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bedurfte fÃ¼r alle GeschÃ¤fte und MaÃ□nahmen, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgingen, der ausdrÃ¼cklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung und war von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BGB befreit (Â§ 3 des Vertrags). An eine bestimmte Arbeitszeit war er nicht gebunden, diese hatte sich vielmehr nach den betrieblichen Erfordernissen zu richten und war von ihm frei und eigenverantwortlich zu gestalten (Â§ Â 4 des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertrags). Er hatte fÃ¼r die TÃ¤tigkeit Anspruch auf ein festes Jahresgehalt in HÃ¶he von 30.000,00 Euro brutto, zahlbar in monatlichen TeilbetrÃ¤gen in HÃ¶he von 2.500,00 Euro, jeweils am Ende eines Kalendermonats. Diese feste VergÃ¼tung Ã¤nderte sich im gleichen VerhÃ¤ltnis und zum gleichen Zeitpunkt, wie sich das Gehalt eines Grundgehaltes eines Bundesbeamten der Besoldungsstufe A, Gruppe A 16 verÃ¤nderte. Als sonstige Leistung hatte er Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation in HÃ¶he eines Monatsgehaltes. Diese wurde mit dem letzten Gehalt des Jahres ausbezahlt. Ferner erhielt er ein Urlaubsgeld in HÃ¶he eines Monatsgehaltes, zahlbar am 1. Juli eines jeden Jahres. Urlaubs- und Weihnachtsgeld waren zeitanteilig zu kÃ¼rzen, wenn das DienstverhÃ¤ltnis nicht wÃ¤hrend des gesamten Kalenderjahres Bestand hatte (Â§ 8 des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertrags â□□VergÃ¼tungâ□□). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer hatte Anspruch auf eine vertragliche VergÃ¼tungsfortzahlung bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung fÃ¼r die Dauer von drei Monaten (Â§ 9 â□□VergÃ¼tungsfortzahlungâ□□). AuÃ□erdem hatte er einen Anspruch auf Erstattung der Kosten und Aufwendungen sowie Reisespesen, die im Rahmen seiner ordnungsgemÃ¤Ã□en GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit anfielen (Â§ 10 des Vertrags). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer hatte Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr (Â§ 11 des Vertrags). Der Vertrag endete spÃ¤testens mit Ablauf des 65. Lebensjahres des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers, ohne dass es einer KÃ¼ndigung bedurfte. Eine Abberufung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers war jederzeit zulÃ¤ssig und galt als KÃ¼ndigung des Vertrags zum nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt (Â§ 13 Abs. 4 des Vertrags). Die KÃ¼ndigung erfolgte durch schriftliche Mitteilung des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses (Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags).

Â

Der Beigeladene zu 1) ist seit dem 22. August 2016 (Eintragung in das Handelsregister) nicht mehr GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 2). Seit dem Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1. Oktober 2016 arbeitet er als BeschÃ¤ftigter bei der MKP UG, einer unter der Anschrift der Beigeladenen zu 2) in 6 F a M eingetragenen

Unternehmergesellschaft. Es werden in dieser TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihn BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung entrichtet.

Â

Der Beigeladene zu 1) war bis zum 28. Februar 2015 als versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigter Pflichtmitglied der AOK Bayern. Er kÃ¼ndigte seine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 zum 28. Februar 2015 (KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung der AOK Bayern vom 16. Dezember 2014). Er beantragte zu einem nicht bekannten Datum mit einem Aufnahmeantrag bei der Schwenninger BKK, der bis zum 31. Dezember 2020 existierenden RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, die BegrÃ¼ndung einer Mitgliedschaft â€žals Pflichtversicherterâ€œ zum 1. MÃ¤rz 2015 unter Angabe der Beigeladenen zu 2) als â€žArbeitgeberâ€œ. KontofÃ¼hrender TrÃ¤ger der Rentenversicherung war die DRV Nordbayern [Beigeladene zu 3)].

Â

Namens und unter Vorlage einer Vollmacht des Beigeladenen zu 1) vom 9. August 2014 beantragte die a AG, eine auf private Altersvorsorge spezialisierte, nach einer formwechselnden Umwandlung inzwischen insolvente Beratungsagentur (zuletzt B S GmbH, Az.Â vor dem Amtsgericht Stuttgart) fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) die Feststellung zur Sozialversicherungspflicht fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 2). Ebenfalls vorgelegt wurde dazu eine Vereinbarung des Beigeladenen zu 1) mit dem Rechtsanwalt F, wonach dieser fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) eine Befreiung von der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung anstreben sollte und den Auftrag erhielt, die Voraussetzungen der Befreiung zu prÃ¼fen und den Beigeladenen zu 1) zu beraten und zu vertreten. Der Beigeladene zu 1) lieÃ€ â€ž auch fÃ¼r die Beigeladene zu 2) â€ž einen bereits auf den 31. Juli 2014 datierten â€žFeststellungsbogen zum Versicherungsstatus eines Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einer GmbHâ€œ bei der Beklagten einreichen. In diesem wurde u.a. auf den Gesellschaftsanteil des Beigeladenen zu 1) hingewiesen und mitgeteilt, dass er bis zur Bestellung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer seit 2000 als Arbeiter nicht selbstÃ¤ndig beschÃ¤ftigt gewesen sei. AuÃ€erdem enthielt der Bogen die Angabe, dass in der Gesellschaft vertraglich eine einstimmige Beschlussfassung gelte, dies bedeute fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) eine SperrminoritÃ¤t. Die Verbuchung seiner VergÃ¼tung erfolge als Lohn/Gehalt. Er erhalte erfolgsabhÃ¤ngige BezÃ¼ge in Gestalt von Tantiemen. Er kÃ¶nne seine TÃ¤tigkeit vÃ¶llig frei bestimmen und sei fÃ¼r die gesamte Organisation im Bereich HausmeistertÃ¤tigkeiten verantwortlich, auÃ€erdem werde die komplette Instandhaltung und Wartung von ihm â€žgehÃ¤ndeltâ€œ. Er sei fÃ¼r die umfangreiche Einsatzplanung verantwortlich und fÃ¼r das Personalwesen (Einstellungen und Entlassungen). SchlieÃ€lich wÃ¼rden auch MitarbeitergesprÃ¤che von ihm ausgefÃ¼hrt. Zu seinen Aufgaben gehÃ¶rten auch die Kundenberatung und Kundenpflege. Im Fall einer ArbeitsunfÃ¤higkeit werde Ã¼ber die Weiterzahlung seiner VergÃ¼tung â€žvon Fall zu Fall entschiedenâ€œ. Der Beigeladene zu 1) unterzeichnete den Feststellungsbogen auch als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die Beigeladene zu 2), obwohl der Vordruck eine

Unterschrift eines â□weiterenâ□ GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der GmbH verlangte. Es ist nicht bekannt, wann der Feststellungsbogen bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten einging.

Â

Der erst zum 1. MÃ¤rz 2015 vollzogene Krankenkassenwechsel des Beigeladenen zu 1) steht im Zusammenhang mit einem schwerpunktmÃ¤Ã□ig auf Familienunternehmen zugeschnittenen Konzept der a AG. Dieses Vorsorgemodell â□ auch Gegenstand von umfangreichen, noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren â□ zielte schwerpunktmÃ¤Ã□ig darauf ab, GeldbetrÃ¤ge in HÃ¶he vor allem der bisher fÃ¼r Familienmitarbeiter-/innen entrichteten BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung in â□ vermeintlich ertragreichere â□ private Versicherungen zu investieren. Dazu bedurfte es der Feststellung, dass keine Versicherungspflicht aufgrund der TÃ¤tigkeit der (Familien-)Mitarbeiter-/innen bestand. Hierzu wechselten die versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten in AusÃ¼bung ihres Krankenkassenwahlrechts noch als BeschÃ¤ftigte u.a. zur beklagten Krankenkasse, die dadurch zustÃ¤ndige Einzugsstelle werden sollte. Eine oder mehrere bei der neuen Krankenkasse intern allein fÃ¼r diese Statusentscheidungen zustÃ¤ndige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten standardisiert den entsprechenden Aufnahmeantrag fÃ¼r den Kassenwechsel, die KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung der bisherigen Krankenkasse sowie einen Antrag auf StatusÃ¼berprÃ¼fung, wonach die (Familien-) Mitarbeiter-/innen selbststÃ¤ndig tÃ¤tig seien. Der Beklagten wurde zudem in der Mehrzahl der FÃ¤lle ein gleichartig formulierter, zwischen Unternehmer und â□mitarbeiter-/innen neu abgeschlossener Arbeitsvertrag vorgelegt, der regelmÃ¤Ã□ig einen Monat nach dem Wechsel zur beklagten Krankenkasse wirksam werden sollte. In dem auÃ□erdem eingereichten Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses wurde das FamilienverhÃ¤ltnis kenntlich gemacht. Unmittelbar nach Eingang dieser Unterlagen bestÃ¤tigte die beklagte Krankenkasse die Aufnahme der jeweiligen Mitarbeiter-/innen als versicherungspflichtiges Mitglied. Zudem stellte sie die Sozialversicherungsfreiheit ab dem ersten Tag des auf den Krankenkassenwechsel folgenden Monats in Aussicht. Das Unternehmen meldete ihr diesen Kassenwechsel, ohne dabei in dem Meldeformular das zum familiÃ¤ren NÃ¤heverhÃ¤ltnis vorgesehene Feld auszufÃ¼llen. Unmittelbar nach Wirksamwerden des Krankenkassenwechsels erlieÃ□ die Beklagte als Einzugsstelle Statusbescheide, wonach die Mitarbeiter-/innen nach Beginn ihrer (neuen) Mitgliedschaft (regelmÃ¤Ã□ig nach einem Monat) nicht mehr der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung unterlÃ¤gen. Zeitgleich wurden sie freiwillige Mitglieder der Beklagten. BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung wurden fortan nicht mehr entrichtet. Grundlage der Statusfeststellungsverfahren war ferner die vom Familienunternehmen und/oder den jeweiligen die Kasse wechselnden Mitarbeiter-/innen erteilte BevollmÃ¤chtigung einerseits der a AG, im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen PrÃ¼fung AuskÃ¼nfte zu erteilen, und andererseits des als Rechtsanwalt zugelassenen Aufsichtsratsvorsitzenden der a AG (obiger Rechtsanwalt F) zur Befreiung von der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Â

Die klagende Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund wurde im Rahmen von BetriebsprÃ¼fungen auf diese Praxis aufmerksam und focht die Befreiungsbescheide in zahlreichen Verfahren erfolgreich an (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 16. Juli 2019 â B 12 KR 6/18 R, betreffend die bkk24). Die 6. Kammer des Landgerichts Konstanz sprach zwischenzeitlich einem ehemals freiwillig versicherten FamilienangehÃ¶rigen einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu (https://www.nq-online.de/lokales/urteil-gegen-krankenkasse_50_112077739-16-.html).
Â

Im Fall der Beigeladenen zu 1) und 2) teilte eine Mitarbeiterin der a AG amÂ 19. Februar 2015 in einer informellen E-Mail einem Mitarbeiter der Beklagten mit, es gehe ânach RÃ¼cksprache mit Herrn K in Ordnungâ, dass der Beigeladene zu 1) âbereits ab dem 1. MÃ¤rz 2015 sozialversicherungsfrei eingestuftâ werde (wÃ¶rtlich: âSV Freiâ) .

Â

Mit jeweils an die Beigeladenen zu 1) und 2) gerichtetem Bescheid vom 24. Februar 2015 stellte die Beklagte fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) fest, dass in der Zeit ab dem 1. MÃ¤rz 2015 keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehe, da es sich bei der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) um kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis handele. Aufgrund seiner GeschÃ¤ftsanteile habe er maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft. Die Beurteilung erfolge zu Beginn der Mitgliedschaft bei der Beklagten ab dem 1. MÃ¤rz 2015, fÃ¼r den Zeitraum bis zum 28. Februar 2015 mÃ¶ge sich der Beigeladene zu 1) mit der AOK Bayern in Verbindung setzen.

Â

Der Beigeladene zu 1) wurde von der Beigeladenen zu 2) ab dem 1. MÃ¤rz 2015 nicht zur Sozialversicherung angemeldet, sondern fortan lediglich von der Beklagten als freiwilliges Mitglied gefÃ¼hrt (so die Beklagte auf Anfrage des Senats mit Schriftsatz vom 30. Mai 2022).

Â

Eine Bekanntgabe des Statusfeststellungsbescheides an die KlÃ¤gerin erfolgte nicht. Diese erlangte erst im Rahmen einer EinzugsstellensonderprÃ¼fung (Â§ 28q Sozialgesetzbuch Viertes Buch â SGB IV) in den RÃ¤umen der Beklagten am 11. Mai 2016 durch die Ãbergabe eines DatentrÃ¤gers Kenntnis.

Â

DieÂ KlÃ¤gerin hat am 10. Juni 2016 â□□Anfechtungsklageâ□□ zum Sozialgericht Berlin mit dem Begehren erhoben, den Bescheid aufzuheben. Der Beigeladene zu 1) sei abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und unterliege daher der Versicherungspflicht. Bei der Anmeldung der BeschÃ¤ftigung sei u.a. anzugeben, ob es sich um eine TÃ¤tigkeit als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter handele (Â§ 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 d/e) SGB IV). Vorliegend sei zum 1. MÃ¤rz 2015 die Anmeldung der BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1) im Unternehmen der Beigeladenen zu 2) bei der Beklagten als nunmehr zustÃ¤ndige Einzugsstelle erfolgt. Die Beklagte habe die Verwendung des Vordrucks â□□Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrersâ□□ zum Anlass fÃ¼r eine StatusprÃ¼fung genommen. Bereits aus dem Feststellungsbogen sei fÃ¼r sie erkennbar gewesen, dass sie als Einzugsstelle nicht fÃ¼r die versicherungsrechtliche Beurteilung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter der Beigeladenen zu 2) zustÃ¤ndig gewesen sei, sondern sie vielmehr einen Antrag bei der KlÃ¤gerin hÃ¤tte stellen mÃ¼ssen. Sie kÃ¶nne sich nicht darauf zurÃ¼ckziehen, dass sich diese Eigenschaft des Beigeladenen zu 1) aus der Arbeitgebermeldung selbst nicht ergeben habe. Das Gesetz gehe insoweit von einer vollstÃ¤ndigen und korrekten Arbeitgebermeldung aus, die Beklagte trage dafÃ¼r als Einzugsstelle auch eine gesetzliche Verantwortung. Der angefochtene Verwaltungsakt verletze bereits deshalb das ausschlieÃ□liche Recht der KlÃ¤gerin, in diesem Fall den Versichertenstatus (in einem obligatorischen Anfrageverfahren) zu prÃ¼fen. Die KlÃ¤gerin sei auch klagebefugt, denn sie verteidige ihr Recht als ausschlieÃ□lich zur PrÃ¼fung zustÃ¤ndige Clearingstelle.

Â

Der Bescheid der Beklagten sei auch in der Sache rechtswidrig. In einer GmbH besitze ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nur dann die Rechtsmacht, unliebsame Weisungen fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit zu verhindern, wenn sein Anteil am Stammkapital entweder die Stimmenmehrheit auf sich vereinige oder wenn ohne seinen Stimmenanteil BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung nicht mÃ¶glich seien (sog. qualifizierte SperrminoritÃ¤t). Eine SperrminoritÃ¤t, die auf bestimmte Bereiche beschrÃ¤nkt sei, schlieÃ□e die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dagegen gerade nicht aus. Ausgehend davon habe der Beigeladene zu 1) die Rechtsmacht innerhalb der Beigeladenen zu 2) nicht inne, weil er nicht Ã¼ber eine vollumfÃ¤ngliche SperrminoritÃ¤t verfÃ¼ge. Die Regelung des Â§ 49 SGB X erleichtere der Beklagten die Aufhebung ihres Bescheides. Die KlÃ¤gerin hat ihren Klageantrag im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht ergÃ¤nzt und zusÃ¤tzlich beantragt, festzustellen, dass der Beigeladene zu 1) in seiner fÃ¼r die Beigeladene zu 2) ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit seit 1. MÃ¤rz 2015 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Â

Mit Urteil vom 24. Mai 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei zwar (teilweise) zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin sei klagebefugt. Die Verletzung eines ihr zustehenden Rechts i.S. der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die

Beurteilung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) erscheine im Hinblick auf das obligatorische Anfrageverfahren zumindest mÃ¶glich.

Â

Das klÃ¤gerische Begehren, den Bescheid der Beklagten hinsichtlich der Feststellung zu allen vier Sozialversicherungszweigen, aufzuheben, sei unbegrÃ¼ndet. Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vermittle der KlÃ¤gerin (insoweit) kein subjektives Ã¶ffentliches Recht zur Durchsetzung ihrer ZustÃ¤ndigkeit. Zwar werde darin ihre sachliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Beurteilung der Versicherungspflicht geregelt. Ein von der Einzugsstelle unter Missachtung dieser Bestimmung erlassener Bescheid Ã¼ber die Statusfeststellung sei grundsÃ¤tzlich rechtswidrig und berechtige seine Adressaten dazu, die Aufhebung zu verlangen. Die ZustÃ¤ndigkeitsvorschrift schÃ¼tze aber nicht die KlÃ¤gerin. Die Berufung auf den Verfahrensfehler setze im Unterschied zum absoluten Verfahrensrecht voraus, dass ein eigenes materielles Recht verletzt sein kÃ¶nnte. Gemessen daran diene Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV allein dem Schutz davor, BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Scheinversicherung zahlen zu mÃ¼ssen, aus der keine LeistungsansprÃ¼che resultierten. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte. Ziel des (obligatorischen) StatusfeststellÂungsverfahrens sei die Schaffung von mehr Rechts- und Planungssicherheit der Beitragszahlenden, vor allem fÃ¼r den Fall der Arbeitslosigkeit. Es sollten damit insbesondere diejenigen geschÃ¼tzt werden, die davon ausgingen, dass ihre Mitarbeit in einem Familienbetrieb Versicherungspflicht bedingte. Dass der Gesetzgeber gerade der KlÃ¤gerin eine besondere Kompetenz zur Beurteilung der Versicherungspflicht zugetraut hÃ¤tte, werde nicht bestÃ¤tigt, denn nicht alle Anfrageverfahren zur Versicherungspflicht seien vollstÃ¤ndig der KlÃ¤gerin zugeordnet worden. Nur soweit die KlÃ¤gerin als zustÃ¤ndige TrÃ¤gerin der Rentenversicherung von einer Entscheidung der Einzugsstelle, die die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung feststelle, betroffen sei, sei sie in ihren materiellen eigenen Rechten beschwert und kÃ¶nne daher die Entscheidung der Einzugsstelle auch anfechten. Ein SchutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin, die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beklagten insgesamt anzufechten, sei hingegen nicht gegeben.

Â

Die Klage sei unzulÃ¤ssig, soweit die KlÃ¤gerin als TrÃ¤ger der Rentenversicherung mit ihr begehre, den Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aufzuheben sowie festzustellen, dass der Beigeladene zu 1) der Rentenversicherungspflicht unterliege. Denn der KlÃ¤gerin fehle als nicht kontofÃ¼hrendem RentenversicherungstrÃ¤ger die erforderliche Klagebefugnis. Nicht sie sei zustÃ¤ndig fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Rentenversicherung des Beigeladenen zu 1), sondern die DRV Nordbayern. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne insoweit auch nicht als Sachwalterin der Belange der Rentenversicherung auftreten. Ein Anfechtungsrecht ergebe sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin schlieÃlich nicht aus Â§ 28q SGB IV. Die Bestimmung ermÃ¤chtige sie nicht dazu, Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht zu erlassen. Daraus folge fÃ¼r sie auch kein Aufsichtsrecht Ã¼ber die Einzugsstellen, sondern Â§ Â 28r SGB VI begrÃ¼nde die MÃ¶glichkeit,

einen Schaden in dem Fall geltend zu machen, in dem diese ihre Pflichten schuldhaft verletzten.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 2. Juni 2017 zugestellte Urteil am 21. Juni 2017 Berufung eingelegt. Die Angaben auf dem Feststellungsbogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) seien augenscheinlich von einer Mitarbeiterin der a AG ausgefÃ¼llt und vom Beigeladenen zu 1) dann nur unterschrieben worden. Diese Praxis sei aus zahlreichen Parallelverfahren bekannt. Bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides sei die KlÃ¤gerin berechtigt und verpflichtet, Ã¼ber die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden. Eines ergÃ¤nzenden Feststellungsantrags bedÃ¼rfe es nicht. Aus der Zuweisung einer Entscheidungsbefugnis (wie durch Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV) mÃ¼sse auch das Recht folgen, diese im Wege der Klage durchzusetzen. Andernfalls kÃ¶nne allein der Versicherte oder der Arbeitgeber/Auftraggeber die Verletzung der ZustÃ¤ndigkeitsvorschriften geltend machen. Die gesetzliche ZustÃ¤ndigkeitsverteilung werde dann in das Belieben der vom eigenen Interesse beherrschten Antragsteller gelegt. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet, weil eine ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht bestehe. Die Entscheidung sei auch in materieller Hinsicht unrichtig. Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des BSG unterliege die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) der Versicherungspflicht. Dem Gesellschafterbeschluss vom 21. Oktober 2014 komme dabei keine Bedeutung zu, weil er nicht in das Handelsregister eingetragen worden sei. FÃ¼r alle anderen GeschÃ¤fte habe es dagegen nur einer einfachen Mehrheit in der Gesellschafterversammlung bedurft. Entscheidend sei, dass die Beigeladene zu 2) das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis durch KÃ¼ndigung habe beenden kÃ¶nnen. HierfÃ¼r sei ein Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit ausreichend gewesen. Das Recht des Beigeladenen zu 1), wonach er zur AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeiten hinsichtlich Zeit und Ort, Art und Weise keinen Weisungen unterlegen habe, sei lediglich Ausdruck dafÃ¼r, dass die Weisungsgebundenheit bei Diensten hÃ¶herer Art eingeschrÃ¤nkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sei.

Â

Die Beklagte habe am 7. Februar 2017 einen Adhoc-PrÃ¼fauftrag an den PrÃ¼fdienst der KlÃ¤gerin gerichtet, dieser sei am 26. MÃ¤rz 2018 zurÃ¼ckgegeben worden, weil keine prÃ¼ffÃ¤higen Unterlagen mehr beim Steuerberater der Beigeladenen zu 2) vorgelegen hÃ¤tten.

Â

Sofern die BeitrÃ¤ge, die aus der begehrten Aufhebung des Bescheides folgten, nach Auffassung der Beklagten aufgrund der zwischenzeitlichen Insolvenz der Beigeladenen zu 2) nicht mehr beitreibbar seien, kÃ¶nnte dies einen

Schadensersatzanspruch der KlÃ¤gerin nach Â§ 28r SGB IV begrÃ¼nden. Die KlÃ¤gerin werde nach Abschluss aller Anfechtungsverfahren im Rahmen von SonderprÃ¼fungen auch bei der Beklagten den Beitragseinzug in den jeweiligen FÃ¤llen Ã¼berprÃ¼fen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt (Schriftsatz vom 3. Juni 2022),

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Mai 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2015 aufzuheben,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie habe den angefochtenen Bescheid bislang nicht aufgehoben und von der Beigeladenen zu 2) keine GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge ab dem 1. MÃ¤rz 2015 bis zum 30. September 2016 erhoben. Im Hinblick darauf, dass die Beigeladene zu 2) aus dem Handelsregister gelÃ¶scht worden sei, kÃ¶nnten GesamtsozialÂversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den streitigen Zeitraum gar nicht mehr beigetrieben werden. Die Beklagte habe fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2015 bis zum 22. August 2016 eine BeitragsschÃ¤tzung in HÃ¶he von 18.708,03 Euro gegenÃ¼ber dem Insolvenzverwalter der Beigeladenen zu 2) als Insolvenzforderung angemeldet. Ein mÃ¶glicher Schaden der KlÃ¤gerin bestehe allenfalls in HÃ¶he der Insolvenzquote. AuÃerdem liege eine SelbstÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1) in der TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nahe.Â

Â

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

Das Berufungsverfahren hat geruht unter anderem im Hinblick auf das vor dem Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 12 KR 6/18 R gefÃ¼hrte Revisionsverfahren und die dort streitige Rechtsfrage, ob der KlÃ¤gerin ein subjektives Recht zusteht, Entscheidungen der Einzugsstelle nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV allein wegen Verletzung ihrer ZustÃ¤ndigkeit anzufechten.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die ausgetauschten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie die Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin und der Beklagten verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

A. Der Senat durfte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, denn die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens erklÃ¤rt (Â§ 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG] i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Â

B. Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hÃ¤tte ihre Klage nicht abweisen dÃ¼rfen. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Befreiungsbescheides, denn ihre Klage ist zulÃ¤ssig (I.) und begrÃ¼ndet (II.).

Â

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage, gerichtet auf die vollstÃ¤ndige Aufhebung des Bescheides der Beklagten statthaft (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) und im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Â

1. Dabei ist allein die Anfechtung des Bescheids unter Berufung auf seine Kompetenzwidrigkeit sachdienlich, einer ergÃ¤nzenden Feststellungsklage bedarf es dagegen nicht (so auch ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung BSG, Urteil vom 16. Juli 2019 â Â B 12 KR 6/18 R, Rdnr. 20 ff.). Die KlÃ¤gerin hat demgemÃ¤Ã den Feststellungsantrag mit der Berufung nicht weiterverfolgt. Das Anfechtungsbegehren, bezogen auf alle Zweige der Sozialversicherung, war bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Klageantrags; eine nur teilweise Aufhebung, begrenzt auf die Feststellung zur gesetzlichen Rentenversicherung, verfolgte die KlÃ¤gerin dagegen ausweislich des vom Sozialgericht protokollierten Klageantrags erstinstanzlich nicht. DemgemÃ¤Ã prÃ¼fte auch bereits das Sozialgericht einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf vollstÃ¤ndige Aufhebung des Bescheids. Es liegt insoweit keine Klageerweiterung in der Berufungsinstanz vor. Â

Â

Die KlÃ¤gerin ist Â klagebefugt. Zur Anfechtung eines Bescheides (Verwaltungsaktes) ist nicht nur der Adressat befugt, sondern auch Dritte, deren rechtliche Interessen durch die hoheitliche MaÃnahme (Regelung) berÃ¼hrt sind. Die DRV Bund ist als Clearingstelle klagebefugt, soweit sie sich in obligatorischen Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gegen Statusfeststellungen einer Einzugsstelle wendet. Nach der maÃgebenden MÃ¶glichkeitstheorie besteht die MÃ¶glichkeit, dass sie in ihren Rechten verletzt ist. Die KlÃ¤gerin kann sich auf eine drittschÃ¼tzende Norm berufen, die auch ihren rechtlichen Interessen zu dienen bestimmt ist. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass Â§ Â 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV der KlÃ¤gerin als TrÃ¤gerin der Clearingstelle eine wehrfÃ¤hige AlleinzustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das obligatorische Statusfeststellungsverfahren im Sinne einer umfassenden Kompetenzzuweisung fÃ¼r alle Zweige der Sozialversicherung verleiht (dazu BSG, Urteil vom 16. Juli 2019, B 12 KR 6/18 R, Rdnr. 23/24). Ob der Verwaltungsakt die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in eigenen Rechten verletzt, ist dagegen eine Frage der BegrÃ¼ndetheit der Klage (dazu II.).

Â

2. Die Klage ist fristgerecht erhoben worden und das Klagerecht ist nicht verwirkt.

Â

a. GemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG ist die Klage grundsÃ¤tzlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Bekanntgabe richtet sich nach Â§ Â 37 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Ausgehend davon hat die Beklagte der KlÃ¤gerin den Bescheid vom 24. Februar 2015 nicht gezielt bekanntgegeben, die KlÃ¤gerin hat von ihm anlÃ¤sslich einer EinzugsstellenÂsonderprÃ¼fung am 11. Mai 2016 Kenntnis erhalten. Ungeachtet dessen wÃ¤re die Monatsfrist mit der Klageerhebung am 10. Juni 2016, ausgehend von der Kenntniserlangung, gewahrt. Auf die Frage, ob statt der Monatsfrist nach Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG die Jahresfrist lief, weil der Bescheid fÃ¼r die KlÃ¤gerin als VerwaltungstrÃ¤gerin im Hinblick auf Â§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGG eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, kommt es danach nicht an (dazu BSG, a.a.O., Rdnr. 25).Â

Â

b. Die KlÃ¤gerin hat ihr Klagerecht zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht verwirkt. Voraussetzung einer Verwirkung eines (Klage-)Rechts als Unterfall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung ist, dass bei Klageerhebung ein gewisser Zeitraum verstrichen ist (Zeitmoment) und ein Klageberechtigter unter den besonderen VerhÃ¤ltnissen im Einzelfall untÃ¤tig bleibt, unter denen vernÃ¼nftigerweise eine Rechtsschutzaktivitat zu erwarten wÃ¤re (Umstandsmoment). Die KlÃ¤gerin hat unverzÃ¼glich nach Kenntniserlangung gegen den Befreiungsbescheid der Beklagten Klage erhoben (nÃ¤her BSG, a.a.O.,

Rdnr. 27/28). Ihre Klageerhebung ist auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung des Umstands treuwidrig, dass sie an der â□□Gemeinsamen Verlautbarung zur Behandlung von Verwaltungsakten (Beitragsbescheiden) durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten VersicherungstrÃ¤gerâ□□ vom 21. November 2006â□□ beteiligt war. In dieserÂ Vereinbarung haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zwar teilweise unter VerstoÃ□ gegen das Sozialversicherungsrecht verabredet, dass ein Verwaltungsakt Ã¼ber eine (nicht bestehende) Versicherungspflicht dem beteiligten FremdversicherungstrÃ¤ger â□□ungeachtet des Â§ 37 SGB Xâ□□ nur in bestimmten FÃ¤llen Ã¼bersandt und ihm gegenÃ¼ber grundsÃ¤tzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden soll. AuÃ□erdem verzichteten die FremdversicherungstrÃ¤ger auf die Anfechtung von (fehlerhaften) Verwaltungsakten, die gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bereits bestandskrÃ¤ftig geworden waren. Diese Vereinbarung hat auf den vorliegenden Fall schon deshalb keine Auswirkung (mehr), weil sie in der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur fÃ¼r ArbeitÂ Ã¼ber Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 9. April 2014 bereits aufgehoben worden und damit 2015 Ã¼berholt war. GemÃ¤Ã□ dieser neuen Vereinbarung sollten die o.g. Verwaltungsakte der Einzugsstellen fortan regelhaft auch der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber bekanntgegeben werden. Nur im Ausnahmefall â□□ vor allem bei vorheriger Abstimmung des Inhalts â□□ waren die Einzugsstellen davon dispensiert (vgl. Ziff. 3. des Besprechungsergebnisses vom 9. April 2014 â□□Behandlung von Verwaltungsakten durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten VersicherungstrÃ¤gerâ□□). Von einer insoweit weiter verabredeten treuwidrigen Verwaltungspraxis kann ab diesem Zeitpunkt also keine Rede mehr sein. Ungeachtet dessen wÃ¼rde selbst eine 2015 noch fortwirkende Verwaltungspraxis nicht dazu fÃ¼hren, dass die KlÃ¤gerin damit auf jeglichen Rechtsschutz verzichtet oder zumindest durch treuwidriges Handeln einen Ablauf der Klagefrist hervorgerufen hat, dann aber gleichwohl eine prozessuale Ausnahmesituation fÃ¼r sich in Anspruch nimmt (vgl. nÃ¤her BSG, Urteil vom 16. Juli 2019, B 12 KR 6/18 R, Rdnr. 29).

Â

3. Es besteht ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Klage. Sie kann die Aufhebung des Bescheides der Beklagten nicht auf einfachere Weise als mit der Drittanfechtungsklage erreichen. Einer RÃ¼cknahme eines kompetenzwidrig erlassenen Verwaltungsakts durch die sachlich zustÃ¤ndige BehÃ¶rde im Verwaltungsverfahren stehen regelmÃ¤Ã□ig die EinschrÃ¤nkungen des Vertrauensschutzes, konkret Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X zugunsten des Arbeitgebers und des BeschÃ¤ftigten, entgegen. Deren mÃ¶glicher Vertrauensschutz steht regelmÃ¤Ã□ig auch einer Aufhebung durch die (sachlich unzustÃ¤ndige) Einzugsstelle entgegen, selbst wenn diese im Wege der Rechtsaufsicht grundsÃ¤tzlich dazu verpflichtet werden kÃ¶nnte (nÃ¤her BSG, a.a.O., Rdnr. 31). Allein die Klage der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt zur EinschrÃ¤nkung des Vertrauensschutzes nach Â§ 49 SGB X.

Â

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht auch in dem Fall weiter, in dem die Beigeladene zu 2) durch ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens nach Â§ Â 60 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG) aufgelÃ¶st wurde. Sie besteht als Liquidationsgesellschaft weiter. Eine LÃ¶schung der GmbH im Handelsregister liegt auch nach zwischenzeitlicher Aufhebung des Insolvenzverfahrens hingegen nicht vor (Handelsregisterauszug vom 25. Mai 2022, HRB 86977). Ungeachtet dessen verteidigt die KlÃ¤gerin mit ihrer Anfechtungsklage ihr subjektives Recht in Gestalt eines verselbstÃ¤ndigen Kompetenzrechts, nach welchem sie allein im obligatorischen Statusfeststellungsverfahren Ã¼ber die Versicherungspflicht der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) entscheidet. Die Statusfeststellung entscheidet verbindlich Ã¼ber eine ZugehÃ¶rigkeit zur Solidargemeinschaft und damit Ã¼ber das individuelle VorsorgebedÃ¼rfnis beschÃ¤ftigter Versicherter. Als Gemeinwohlinteresse besteht das deshalb auch unabhÃ¤ngig davon, ob von dem Arbeitgeber nach Aufhebung des rechtswidrigen Statusbescheids noch GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge mit Aussicht auf Erfolg nachgefordert werden kÃ¶nnen (vgl. zu Sinn und Zweck des wehrfÃ¤higen Rechts der eigenen Kompetenz, BSG, Urteil vom 16. Juli 2019, B 12 KR 6/18 R, Rdnr. 45 ff.). Daraus folgt im vorliegenden Fall: Selbst in dem Fall,Â in dem die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung von der beigeladenen aufgelÃ¶sten GmbH kÃ¼nftig nicht mehr beigetrieben werden kÃ¶nnen oder bei BerÃ¼cksichtigung des mittlerweile beendeten Insolvenzverfahrens in diesem nicht (anteilig) realisiert werden konnten, lÃ¤ge die AusÃ¼bung des Rechts durch die KlÃ¤gerin im Gemeinwohlinteresse, denn es wird fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) verbindlich geklÃ¤rt, ob er zum Kreis der Versicherten gehÃ¶rt. AuÃerdem haftet nach Â§ 28r Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Einzugsstelle dem TrÃ¤ger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, wenn ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine ihr nach dem Dritten Abschnitt (d.h. nach Â§ 28a ff. SGB IV) auferlegte Pflicht verletzt. Die KlÃ¤gerin ist zwar nicht zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger der Rentenversicherung fÃ¼r den Beigeladenen zu 1), sondern die DRV Nordbayern. Zumindest fÃ¼r die Frage, ob eine Pflichtverletzung im obigen Sinne auch in dem rechtswidrigen Erlass eines Statusbescheides liegen kann, der im Ergebnis dazu fÃ¼hrt, dass die BeitrÃ¤ge nicht von einem Arbeitgeber eingezogen werden kÃ¶nnen, ist eine Anfechtung des Statusbescheids von Bedeutung und kann daher auch durch die BehÃ¶rde im Interesse des gemeinen Wohls weiterverfolgt werden, die allein zur PrÃ¼fung der Versicherungspflicht berechtigt ist.

Â

II. Die Klage ist begrÃ¼ndet, denn der Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin. Der Statusbescheid ist rechtswidrig, weil die Beklagte fÃ¼r ihn bereits nicht zustÃ¤ndig war (1.). AuÃerdem ist er inhaltlich unrichtig, weil der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer als BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag (2.). Die KlÃ¤gerin wird durch den Bescheid in ihren wehrfÃ¤higen Rechten verletzt (3.).

Â

1. Die Beklagte war fÃ¼r den Statusbescheid sachlich nicht zustÃ¤ndig.

Â

Nach Â§ 28h Abs. 2Â Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) entscheidet die Einzugsstelle Ã¼ber die Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung; sie erlÃ¤sst auch den Widerspruchsbescheid.

Â

Die Beklagte durfte jedoch â selbst als ab dem 1. MÃ¤rz 2015 nach Â§ 28i SGB IV zustÃ¤ndige Einzugsstelle â wegen der ausschlieÃlichen ZustÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin im obligatorischen Statusfeststellungsverfahren nicht Ã¼ber die Versicherungspflicht der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer entscheiden (unten a). Es kann daher offen bleiben, ob die Beklagte tatsÃ¤chlich fÃ¼r die angefochtene Feststellung durch den Bescheid vom 24. Februar 2015 die zustÃ¤ndige Einzugsstelle war (unten b). Auf die Frage, ob die Entscheidung der Beklagten inhaltlich zutreffend war, kommt es danach ebenfalls nicht an (dazu unter 2.).

Â

a. Spezialvorschrift zu Â§ 28h Abs. 2 SGB IV ist Â§ 7a Abs. 1 SGB IV in der hier maÃgeblichen Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I, 3710). Danach kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet (Satz 1). Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (Â§ 28a SGB IV) ergibt, dass der BeschÃ¤ftigte Ehegatte, Lebenspartner oder AbkÃ¶mmling des Arbeitgebers oder geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung ist (Satz 2; obligatorisches Statusfeststellungsverfahren). Ãber den Antrag entscheidet abweichend von Â§ 28h Abs. 2 SGB IV die DRV Bund (Satz 3). Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 SGB IV begrÃ¼ndet damit im VerhÃ¤ltnis zu Â§ 28h Abs. 2 SGB IV eine die Einzugsstelle verdrÃ¤ngende ausschlieÃliche ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund.

Â

Dies zugrunde gelegt gilt Folgendes: Der Beigeladene zu 1) war geschÃ¤ftsfÃ¼hrender GmbH-Gesellschafter i.S. des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Es lag darÃ¼ber hinaus zwar keine fÃ¶rmliche (Arbeitgeber-)Meldung i.S. des Â§ 28a SGB IV vor, aus der sich diese Eigenschaft ergab [dazu aa) und bb)]. Der zum 1. MÃ¤rz 2015 verfolgte Kassenwechsel des Beigeladenen zu 1) hÃ¤tte aber von der Beigeladenen zu 2) nach Â§ 28a SGB IV an die Beklagte gemeldet werden mÃ¼ssen. Diese obligatorische Meldung haben die Beigeladenen zu 1) und 2) und die Beklagte bereits im zeitlichen Vorgriff auf den Wechsel im Zusammenwirken

vereitelt. Gleichzeitig hatte die Beklagte auf andere Weise Kenntnis von der Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrereigenschaft des Beigeladenen zu 1.Â erlangt. Wird die Meldepflicht des Â§ 28a SGB IV gezielt und rechtswidrig vereitelt und besteht â wie hier â bei der Einzugsstelle gleichzeitig die Kenntnis von den die ZustÃ¤ndigkeit der DRV Bund begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nden (i.S. des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB VI), lÃ¶st das erst recht die Rechtsfolge des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV aus. Bei anderer Betrachtung kÃ¶nnte durch die gezielte und konzertierte Umgehung der Arbeitgebermeldung nach Â§ 28a SGB IV auch das obligatorische StatusfestÂstellungsverfahren umgangen und damit letztlich ausgehebelt werden. Die ZustÃ¤ndigkeit der klagenden DRV Bund wird kraft Gesetzes begrÃ¼ndet, unabhÃ¤ngig davon, ob die Beklagte den nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV gebotenen Antrag stellt [dazu cc)]. Auf die Frage, ob die Entscheidung der Beklagten inhaltlich zutreffend war, kommt es nicht an (2.).

Â

aa) Der nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Bezug genommene Â§ 28a SGB IV bestimmte in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung (vom 21. Juli 2014):

Â

â(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle fÃ¼r jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung kraft **Gesetzes Versicherten**

Â

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung,

2. bei Ende der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung,

3. bei Eintritt eines Insolvenzereignisses,

4. (weggefallen)

5. bei Ãnderungen in der Beitragspflicht,

6. bei **Wechsel der Einzugsstelle**,

7.Â [â¦]

eine Meldung durch gesicherte und verschlÃ¼sselte DatenÃ¼bertragung aus systemgeprÃ¼ften Programmen oder mittels maschinell erstellter AusfÃ¼llhilfen zu erstatten.â

Â

Â§ 28 Abs. 3 Satz 1 SGB IV bestimmte ergÃ¤nzend:

Â

â□□Die Meldungen enthalten fÃ¼r jeden Versicherten insbesondere

Â

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,

2. seinen Familien- und Vornamen,

3.

[â□¦.]

9. den Arbeitgeber.

Â

Â§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1. Buchst. e) SGB IV bestimmte:

Â

â□□ZusÃ¤tzlich sind anzugeben bei der Anmeldung die Angabe, ob es sich um eine **TÃ¤tigkeit als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung** handelt.â□□

Â

Die in Â§ 28a Abs. 1 SGB IV genannte Meldung erfasst bereits nach dem Wortlaut neben der (Erst-)Meldung bei einem BeschÃ¤ftigungsbeginn auch die Meldung bei einem (bloÃ□en) Wechsel der Einzugsstelle (Â§ 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6. SGB IV). Bei beiden Meldeereignissen ist daher auch die in Â§ Â 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) SGB IV genannte Angabe, nÃ¤mlich ob es sich um einen geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Gesellschafter einer GmbH handelt, erforderlich. Eine BeschrÃ¤nkung der Rechtsfolge des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV allein auf die erstmalige Anmeldung, damit des Beginns einer (neuen) BeschÃ¤ftigung, lÃ¤sst sich dagegen weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte entnehmen (dazu nÃ¤her BSG, Urteil vom 16. Juli 2019, B 12 KR 6/18 R, Rdnr. 35 ff.). Der vom Bundessozialgericht explizit abweichenden Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, wonach das obligatorische Statusfeststellungsverfahren nur bei der Erstmeldung eines neuen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und nicht beim bloÃ□en Kassenwechsel zur Anwendung gelangt (damit wÃ¤re der vorliegende Fall nicht erfasst) folgt der Senat nicht. So fÃ¼hren die Spitzenorganisationen zur BegrÃ¼ndung ihrer Auffassung an, es sei nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber ein erneutes Statusfeststellungsverfahren bei einem Krankenkassenwechsel beabsichtigt haben sollte, wenn sich die VerhÃ¤ltnisse, die der erstmaligen Statusfeststellung zugrunde lagen, nicht geÃ¤ndert hÃ¤tten und dies nur zu einem zusÃ¤tzlichen Verwaltungsaufwand fÃ¼hren wÃ¼rde, dem kein Mehrwert gegenÃ¼berstehe (vgl.

Besprechung des GKV Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 18.03.2020, zu Top 3, www.informationsportal.de/wp-content/uploads/ENS-Beitragseinzug-I_2020_oeffentlicher-Teil.pdf, abgerufen am 25. Mai 2022).

Â

Ungeachtet der Tatsache, dass diese Auffassung dem klaren Normbefehl des Â§ 28a SGB IV, wie ihn das BSG Ã¼berzeugend angewandt hat, widersprÃ¤che, trifft es nicht zu, dass das obligatorische Statusfeststellungsverfahren beim bloÃ□en Wechsel der Krankenkasse keinen Mehrwert erbringt. Gerade der vorliegende Fall zeigt anschaulich, dass ein SchutzbedÃ¼rfnis auch bei einem bloÃ□en Wechsel der Krankenkasse bestehen kann. FÃ¼r den bereits ab dem 1. Februar 2014 geschlossenenÂ GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertrag des Beigeladenen zu 1) ist nÃ¤mlich nach Aktenlage davon auszugehen, dass im Hinblick auf diese neu aufgenommene BeschÃ¤ftigung mÃ¶glicherweise zwar eine Erst-Meldung nach Â§ 28a Abs. 1 SGBIV, jedenfalls aber keinÂ Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV durchgefÃ¼hrt wurde, zu dem die Feststellung der (neuen) Einzugsstelle nach Kassenwechsel in Widerspruch treten kÃ¶nnte (nach den Angaben im Vordruck zur Statusfeststellung, Ziff. 2.17, wurde Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) bis dahin noch kein Beitragsbescheid erlassen). Gleichzeitig ist jede Einzugsstelle nur fÃ¼r die Zeit der Mitgliedschaft fÃ¼r die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status zustÃ¤ndig, dagegen nicht fÃ¼r einen frÃ¼heren Zeitraum der Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse. Die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen zur Versicherungspflicht fÃ¼r ein und dasselbe Auftrags- oder BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses besteht mithin zumindest nicht hinsichtlich eines identischen Zeitraums. MÃ¶glich sind dann zwar einander widersprechende Entscheidungen fÃ¼r ein und dieselbe TÃ¤tigkeit. Sollte das aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit gÃ¤nzlich vermieden werden, wÃ¤re dies aber gesetzlich zu regeln (so BSG, Urteil vom 24. Juni 2008, B 12 KR 24/07 R Rdnr. 17, juris).

Â

bb) Bei einem Wechsel der Einzugsstelle lÃ¶st die Meldung des Arbeitgebers (nach Â§ Â 28a SGB IV) das obligatorische Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV selbst dann aus, wenn entgegen Â§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e SGB IV die dort ausdrÃ¼cklich genannte Angabe der Eigenschaft als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer in der Meldung unterbleibt. Das gilt zumindest dann, wenn die nach dem Wechsel zustÃ¤ndige (neue) Einzugsstelle zwar nicht mit der Formalmeldung, aber â□□ wie hier â□□ auf andere Weise von der Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrereigenschaft eines bei einer GmbH Angestellten Kenntnis erhÃ¤lt. Das obligatorische Statusfeststellungsverfahren setzt nach der Rechtsprechung des BSG des weiteren voraus, dass der Arbeitgeber der neuen Krankenkasse als Einzugsstelle gegenÃ¼ber zum Ausdruck bringt, dass (aus seiner Sicht) ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliege. Denn nur als Einzugsstelle kommt Ã¼berhaupt eine Entscheidung Ã¼ber den Status des Gesellschafter-

GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers nach Â§ 28h Abs. 2 SGB IV in Betracht. Ausreichend ist, wenn der Arbeitgeber seine EinschÃ¤tzung der Einzugsstelle gegenÃ¼ber zumindest aufgrund objektiver UmstÃ¤nde zum Ausdruck bringt. (BSG, a.a.O., Rdnr. 38 â 40).

Â

Im Fall des Beigeladenen zu 1) hat die Beigeladene zu 2) trotz des durchgefÃ¼hrten Kassenwechsels zum 1. MÃ¤rz 2015 Ã¼berhaupt keine formale Arbeitgebermeldung i.S. des Â§ 28a SGB IV erstattet (dazu die Auskunft der Beklagten vom 30. Mai 2022). In der Folge hat sie auch die Eigenschaft des Beigeladenen zu 1) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beklagten nicht gemÃ¤Ã Â§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1. Buchst. e) SGB IV im Rahmen der Meldung mitgeteilt. Die Beklagte ihrerseits fÃ¼hrte den Beigeladenen zu 1) ab dem 1. MÃ¤rz 2015 als freiwilliges Mitglied in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Der Kassenwechsel hÃ¤tte aber von der Beigeladenen zu 2) nach Â§ 28a SGB IV an die Beklagte gemeldet werden mÃ¼ssen. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab dem Kassenwechsel zum einen die zustÃ¤ndige Einzugsstelle war. Zum anderen gingen auch die Beteiligten davon aus, denn nur als Einzugsstelle konnte die Beklagte auch Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) nach Â§ 28h Abs. 2 SGB VI entscheiden. Gleichwohl nahm die Beigeladene zu 2) keine Meldung nach Â§ 28a SGB IV vor und forderte die Beklagte diese ihrerseits auch nicht ein, obwohl sie um die UmstÃ¤nde des Kassenwechsels wusste. Die Meldung sollte gerade deshalb nicht erfolgen, weil der Beigeladene zu 2) bereits mit Beginn der Kassenmitgliedschaft bei der Beklagten ab dem 1. MÃ¤rz 2015 als sozialversicherungsfrei gefÃ¼hrt werden sollte. Das ergibt sich hinreichend deutlich aus dem aktenkundigen E-Mail-Kontakt vom 19. Februar 2015, wonach der Beigeladene zu 1) â bereits ab dem 1. MÃ¤rz 2015 SV Frei eingestuftâ werden sollte. Vor diesem Hintergrund sollte die unterbliebene Meldung nach Â§ 28a SGB IV nach auÃen dadurch legitimiert werden, dass die Beklagte den befreienden Statusbescheid noch vor dem Kassenwechsel, nÃ¤mlich noch im Februar 2015, erlieÃ. Kraft dessen Feststellung sollte bereits zum 1. MÃ¤rz 2015 keine Versicherungspflicht fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) bestehen, damit auch die Meldepflicht nach Â§ 28a SGB IV ausgeschlossen werden. HÃ¤tte die Beklagte den Bescheid dagegen erst z.B. am 1. MÃ¤rz 2015 oder spÃ¤ter erlassen, hÃ¤tte â auch von auÃen erkennbar â anlÃ¤sslich des Kassenwechsels fÃ¼r die Zeit bis zur Wirksamkeit einer Befreiungsentscheidung die Meldepflicht nach Â§ 28a SGB IV bestanden.

Â

Damit unterscheidet sich die hier vorliegende Verfahrensgestaltung von derjenigen in den Ã¼brigen vom erkennenden Senat bereits entschiedenen Fallgestaltungen, in welchem das Konzept der a AG verfolgt wurde. Diese waren auch Gegenstand der Entscheidungen des BSG vom 16. Juli 2019 (B 12 KR 5/18 R und B 12 KR 6/18 R). In diesen wurde zunÃ¤chst eine Einzugsstelleneigenschaft der neuen Krankenkasse, und sei es nur fÃ¼r einen Monat nach dem Kassenwechsel, begrÃ¼ndet, innerhalb dessen dann die Statusentscheidung (de facto die Befreiungsentscheidung) nach Â§

Â 28h Abs. 2 SGB IV erfolgte. Der vom Senat zu entscheidende Fall unterscheidet sich dadurch, dass bereits mit Wirkung ab dem Kassenwechsel auch die Feststellung erfolgte, das der Beigeladene zu 1) selbstÃ¤ndig tÃ¤tig und damit nicht versicherungspflichtig sei. Dieser Unterschied ist fÃ¼r den Tatbestand des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV und die darin verankerte â nach dem Gesetz notwendigeÂ â Meldung nach Â§ 28a SGB IV aber im Ergebnis unschÃ¤dlich. Denn es besteht in beiden FÃ¤llen die Pflicht zur vollstÃ¤ndigen Meldung nach Â§ 28a SGB IV. Diese wurde in beiden FÃ¤llen verletzt. In den Fallgestaltungen des BSG wurde die Meldung zunÃ¤chst unvollstÃ¤ndig vorgenommen und nicht die Zusatzinformationen nach Â§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 d) und e) mitgeteilt, die nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV das obligatorische Statusfeststellungsverfahren begrÃ¼nden. Im vorliegenden Fall wurde erst gar keine Meldung abgegeben. Der qualitative Unterschied ist fÃ¼r Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht bedeutsam. Denn in beiden Fallgestaltungen wurde die Meldepflicht bewusst und vorsÃ¤tzlich unterlaufen. In beiden FÃ¤llen beruhte das Verfahren erkennbar auf dem Konzept der in den Kassenwechsel involvierten a AG. Deren Konzept sollte im Unterschied zum BSG im vorliegenden Fall lediglich noch âoptimiertâ werden, indem fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) mit dem Kassenwechsel nicht einmal fÃ¼r einen einzigen Tag eine Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten begrÃ¼ndet werden sollte. Soweit Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB VI positiv auf eine Meldung an die Einzugsstelle abstellt, gelangt er auch zur Anwendung, wenn die Meldepflicht gezielt nach einem Konzept verletzt wird. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Meldung (bewusst und pflichtwidrig) nur unvollstÃ¤ndig erfolgt oder ob sie (ebenso bewusst und pflichtwidrig) vollstÃ¤ndig unterbleibt und die neue Einzugsstelle sogar noch aktiv daran beteiligt ist. Es ist in diesem Fall vielmehr im Wege eines Erst-recht-Schlusses davon auszugehen, dass das (hier per E-Mail) verabredete Zusammenwirken von BeschÃ¤ftigtem, Arbeitgeber und Krankenkasse, welches dazu fÃ¼hrt, dass die Meldung gÃ¤nzlich unterbleibt, erst recht geeignet ist, den Tatbestand des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV zu erfÃ¼llen.

Â

Die Beigeladenen zu 1) und 2) haben schlieÃlich gegenÃ¼ber der Beklagten objektiv ihre âÃberzeugung zum Ausdruck gebracht, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegtâ (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 38 a.E. und 40). Denn ihr Verhalten war darauf gerichtet, die Einzugsstelleneigenschaft der Beklagten jedenfalls fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Status des Beigeladenen zu 1) zu begrÃ¼nden. So gingen beide mit dem Feststellungsantrag â noch im Februar 2015 â vom Bestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der Pflichtmitgliedschaft des Beigeladenen zu 1) aus. Auch stellte der Beigeladene zu 1) bei der Beklagten einen Antrag auf Mitgliedschaft âals Pflichtversicherter ab dem 1. MÃ¤rz 2015â. Dass Â beide Beigeladenen zu 1) und 2) wie auch die Beklagte gleichzeitig davon ausgingen, dass fÃ¼r die unverÃ¤nderte TÃ¤tigkeit als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer von der Beklagten als Einzugsstelle fÃ¼r die Zeit ab dem 1. MÃ¤rz 2015 Versicherungsfreiheit festgestellt werden sollte, Ã¤ndert daran nichts. Die gesamte Verfahrensgestaltung zielte darauf ab, durch den Kassenwechsel einerseits die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten als Einzugsstelle fÃ¼r die Zeit ab dem 1. MÃ¤rz 2015 erst zu

begrÃ¼nden; denn nur als Einzugsstelle konnte die Beklagte Ã¼berhaupt Ã¼ber den Status des Beigeladenen zu 1) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 2 SGB V entscheiden (dazu oben). Das bedingte aber andererseits, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten noch ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorlag und die Beteiligten sich dies zu Nutze machen wollten.

Â

Die Beklagte wusste schlieÃlich um die Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Eigenschaft des Beigeladenen zu 1). Diese ergab sich zwar nicht aus der Arbeitgebermeldung, aber die Beklagte hatte auf andere Weise Kenntnis erhalten, nÃ¤mlich durch die Angaben auf dem Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung, der bereits am 31. Juli 2014 unterzeichnet wurde.

Â

cc) Aus alldem folgt, dass fÃ¼r die Statusfeststellung Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH nicht die beklagte Krankenkasse, sondern allein die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig war und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Beklagte einen fÃ¶rmlichen Antrag i.S. des Â§ 7a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 SGB IV bei der KlÃ¤gerin stellte (nÃ¤her BSG, a.a.O., Rdnr. 42 ff.; kritisch dazu Berchtold in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Â§ 7a SGB IV Rdnr. 7b u.a. unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut).

Â

b. Es kann offen bleiben, ob der Bescheid vom 24. Februar 2015 auch deshalb rechtswidrig war, weil die Beklagte zum Zeitpunkt seines Erlasses fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) noch nicht die zustÃ¤ndige Einzugsstelle war. ZustÃ¤ndige Einzugsstelle ist fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag diejenige Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgefÃ¼hrt wird (Â§ 28i Satz 1 SGB IV). Der Beigeladene zu 1) war bis zum 28. Februar 2015 nach Aktenlage pflichtversichertes Mitglied bei der AOK Bayern. Diese bestÃ¤tigte am 16. Dezember 2014 die KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft zum 28. Februar 2015. GemÃ¤Ã Â§ 175 Abs. 4 Satz 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der hier maÃgeblichen Fassung vom 22. Dezember 2011 (in Kraft ab dem 1. Januar 2012) ist eine KÃ¼ndigung der Mitgliedschaft fÃ¼r Pflichtversicherte zum Ablauf des Ã¼bernÃ¤chsten Kalendermonats mÃ¶glich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die KÃ¼ndigung erklÃ¤rt. Die (bisherige) Krankenkasse hat dem Mitglied eine KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung auszustellen (Abs. 4 Satz 3). Die KÃ¼ndigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der KÃ¼ndigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist (Abs. 4 Satz 4). Im vorliegenden Fall liegt zwar die KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung der AOK Bayern vor. Eine Mitgliedsbescheinigung der Beklagten ist dagegen nicht aktenkundig. Der aktenkundige E-Mail-Verkehr vom Februar 2015 sowie die tatsÃ¤chlich erfolgte

Entlassung des Beigeladenen zu 1) aus der Mitgliedschaft seitens AOK Bayern sprechen dafÃ¼r, dass die Beklagte den Beigeladenen zu 1) formlos als neues Mitglied betrachtete und dieser die neue Versicherung auch der AOK gegenÃ¼ber innerhalb der KÃ¼ndigungsfrist belegt hat. Dabei stellt die Mitgliedsbescheinigung nach Â§ 175 Abs. 2 Satz 1 SGB V ihrem Inhalt nach keinen (konstitutiven) Verwaltungsakt Ã¼ber die Versicherung oder die Versicherungspflicht dar. Eine frÃ¼here Beendigung der Pflichtmitgliedschaft des Beigeladenen zu 1) bei der AOK Bayern ist dagegen nicht ersichtlich.

Â

Bei Annahme eines vollzogenen Krankenkassenwechsels wurde die Beklagte (frÃ¼hestens) ab dem 1. MÃ¤rz 2015 die fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) zustÃ¤ndige Einzugsstelle. Damit erfasst ihre Entscheidungskompetenz nur ZeitrÃ¤ume ab demÂ 1. MÃ¤rz 2015 (zum Ãbergang der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine Statusfeststellung bei Wechsel der Krankenkasse, BSG, Urteil vom 24. Juni 2008, B 12 KR 24/07 R, Rdnr. 15, juris). Gleichwohl hat die Beklagte den angefochtenen noch im Februar 2015 erlassen, damit noch zeitlich vor der BegrÃ¼ndung ihrer eigenen sachlichen ZustÃ¤ndigkeit. Der Bescheid wÃ¤re zum Erlasszeitpunkt formell rechtswidrig, allerdings hat die Beklagte die Feststellung explizit mit Blick auf die vorher zustÃ¤ndige AOK Bayern erst fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. MÃ¤rz 2015 getroffen.

Â

2. Auf die Frage, ob die angefochtene Entscheidung der Beklagten vom 24. Februar 2015 inhaltlich zutreffend ist, kommt es danach nicht an. Nur hilfsweise weist der Senat darauf hin, dass der Beigeladene zu 1) ab dem 1. MÃ¤rz 2015 bis zum Ende seiner GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter i.S. des Â§ 7 SGB IV der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, so auch der Rentenversicherung, unterlag. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Vertrag enthÃ¤lt zahlreiche Elemente, die typisch fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sind. Dazu gehÃ¶ren die feste monatliche VergÃ¼tung, die sich hinsichtlich der Ãnderung der VergÃ¼tung an Bestimmungen der Bundesbeamten orientiert, der Anspruch auf Fortzahlung im Krankheitsfall, die Urlaubsregelungen, der Anspruch auf Spesen und Aufwendungsersatz. Als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer war der Beigeladene zu 1) weisungsgebunden (vgl. u.a. Â§ 3 Abs. 1 und 2 des Vertrags). Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (grundlegend: BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018, B 12 KR 13/17 R, BSGE 125, 183 -189, Rdnr. 21, juris). Dem Beigeladenen zu 1) mangelte es als Minderheitsgesellschafter an der gesellschaftsvertraglich verankerten Rechtsmacht, Weisungen der GesellschafterÂversammlung an ihn als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer umfassend und jederzeit zu verhindern. Im Hinblick auf die in der Satzung verankerte einfache Mehrheit, mit der GesellschafterbeschlÃ¼sse allgemein gefast wurden (Â§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) konnte der Beigeladene zu 1) mit seinem

Gesellschaftsanteil von nur 33,3 % BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung nicht verhindern und hatte keine SperrminoritÃ¤t. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. Oktober 2014 Ã¤nderte mangels notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister die Satzung, damit den Gesellschaftsvertrag, nicht ab (vgl. Â§ 53 Abs. 2, Â§ 54 GmbHG, Altmeppen, GmbHG, 10. Aufl. 2021 Â§ 53 Rdnr. 41). Der Beschluss stand als schuldrechtliche Vereinbarung vielmehr auÃerhalb des Gesellschaftsvertrags. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nnen nur gesellschaftsrechtlich eingerÃ¤umte SperrminoritÃ¤ten die sozialversicherungsrechtlich erforderliche Rechtsmacht begrÃ¼nden (BSG , a.a.O., Rdnr. 22).

Â

3. Die kompetenzwidrige Entscheidung der Beklagten verletzt das wehrhafte subjektive Recht der AlleinzustÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin (BSG, a.a.O., Rdnr. 47 ff.).Â Die Gemeinwohlbelange, die hinter der Verfahrenskonzentration bei der KlÃ¤gerin vereint sind â so die Tatsache, dass es in einer solchen Konstellation wie auch bei beschÃ¤ftigten FamilienangehÃ¶rigen typischerweise an einem Interessensgegensatz der Vertragspartner fehlt, gleichzeitig ein mÃ¶gliches wirtschaftliches Eigeninteresse der Krankenkassen daran bestehen kann, zur Wahrung (oder Vermehrung) ihres Mitgliederbestandes den versicherungsrechtlichen Status nicht unabhÃ¤ngig zu prÃ¼fen â rechtfertigen es, dass die KlÃ¤gerin ihre Kompetenz auch rechtlich gegen Einzugsstellen durchsetzen kann. Dies vermeidet nicht zuletzt eine bewusste Umgehung dieser AlleinzustÃ¤ndigkeit, wie sie im vorliegenden Fall versucht wurde (BSG, a.a.O., Rdnr. 52).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1, Â§ 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGB V).

Â

Â

Erstellt am: 14.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024